Richtlinie betr. Kotierung von SPACs

Richtlinie SPACs, RLSPAC
vom 18. Oktober 2021
Datum des Inkrafttretens: 6. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen 3
Art. 1 Zweck 3
Art. 2 Anwendungsbereich 3

II Weitere Kotierungsvoraussetzungen 3
Art. 3 Zweckbindung des Treuhandkontos 3
Art. 4 Ergänzende Offenlegungspflichten 4

III Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung im Hinblick auf den De-SPAC 5
Art. 5 Erstellung und Veröffentlichung eines Informationsdokuments 5

IV Schlussbestimmungen 6
Art. 6 Inkrafttreten 6

Regl. Grundlage: Art. 89j und 89m KR

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

In dieser Richtlinie werden die Kotierungsvoraussetzungen für SPACs und die Voraussetzungen beim De-SPAC konkretisiert.

Art. 2 Anwendungsbereich

[1] Die Richtlinie findet auf alle Emittenten Anwendung, die als SPAC an der SIX Swiss Exchange AG (SIX Swiss Exchange) kotiert werden.

[2] Soweit die SPAC im Rahmen des IPO den Investoren anstelle von Aktien Anteile an einer Wandelanleihe anbietet, gelten die Vorschriften dieser Richtlinie mit nachstehenden Präzisierungen sinngemäss für die gleichzeitig mit den Aktien zu kotierende Wandelanleihe:

1. Mindestinhalt der Bedingungen der Wandelanleihe:
   a) ein Anteil an einer Anleihe berechtigt zur Wandlung in eine Aktie der SPAC;
   b) rückzahlbar spätestens 3 Jahre nach dem ersten Handelstag, wenn bis dann noch kein De-SPAC vollzogen worden ist;
   c) Regelung, wie eine Versammlung der Inhaber der Wandelanleihe einberufen wird und wie die Versammlung über den De-SPAC abstimmt;
   d) Pflichtwandlung bei Vollzug des De-SPAC, es sei denn der Inhaber der Wandelanleihe habe innert 30 Tagen nach Zustimmung zum De-SPAC Rückzahlung verlangt;
   e) die Rückzahlung gemäss lit. b und d erfolgt jeweils mindestens zum Nominalbetrag, abzüglich allfälliger Kosten gemäss Art. 3.
2. Die für die Wandelanleihe bereitgestellten Aktien der SPAC können in Abweichung von Art. 89h Abs. 2 KR nur bei einem Bankinstitut, das dem BankG unterstellt ist, deponiert werden. Wird dem Treuhänder Eigentum an diesen Aktien eingeräumt, muss der Emittent u.a. sicherstellen,
   a) dass im Falle der Anordnung der Konkursliquidation über den Treuhänder das Eigentum an den Aktien auf den Emittenten zurückübertragen wird;
   b) dass der Treuhänder die Rechte an den Aktien nicht ausübt.

II Weitere Kotierungsvoraussetzungen

Art. 3 Zweckbindung des Treuhandkontos

[1] Das sich auf dem Treuhandkonto befindende Geld (Emissionserlös) darf nur für die im Prospekt umschriebenen Zwecke, insbesondere Erwerb eines oder mehrerer Akquisitionsobjekte, Rückkauf von IPO-Aktien im Rahmen des De-SPAC, Rückzahlung der IPO Aktien im Zusammenhang mit der Liquidation der SPAC und Deckung der Kosten gemäss Art. 4 Ziff. 1 lit. b, nicht aber für die operativen Kosten der SPAC, verwendet werden.

[2] Der Emissionserlös darf bis zur Verwendung gemäss Abs. 1 einzig als Bankguthaben oder als kurzfristige liquide Anlage mit geringem Kursschwankungsrisiko gehalten werden.

Art. 4 Ergänzende Offenlegungspflichten

Folgende zusätzlichen Informationen sind in den Prospekt nach FIDLEG, der im Hinblick auf den IPO an der SIX Swiss Exchange erstellt wird, oder in einem zusätzlichen Dokument aufzunehmen:

1. Quantitative Beispiele im Hinblick auf das Investment eines Publikumsaktionärs:
   a) Darstellung von Szenarien, wie gross die Verwässerung eines Publikumsaktionärs beim De-SPAC aufgrund der gegebenen Kapitalstruktur und der im IPO angebotenen Effekten sein kann. Diese umfassen im Minimum:
   - Offenlegung, welche prozentualen Anteile Sponsor / Management / Publikumsaktionäre / andere Arten von Aktionären (inkl. allfälligen Private Placement Investoren) an der Gesellschaft nach dem De-SPAC halten werden;
   - Offenlegung weiterer Entschädigungskomponenten zugunsten des Sponsors oder des Managements abgesehen von SPAC-Aktien oder Aktien an der Gesellschaft nach dem De-SPAC;
   - Darstellung, ob, inwiefern und wann zusätzliches Kapital zu welchen Bedingungen durch welche Investoren (inklusive allfälligen Private Placement Investoren) aufgenommen werden kann;
   - konkrete zahlenmässige Angabe des maximalen Verwässerungseffekts für die verschiedenen Investorengruppen;
   - Angabe des maximalen Verwässerungseffekts von allfälligen wandelbaren Finanzinstrumenten, insbesondere Warrants.

   b) Darstellung wie sich ein anfänglich investierter Betrag eines Publikumsaktionärs auf dem Treuhandkonto durch Emissionsabgabe, Steuern, Bankgebühren, Zinsen (positiv oder negativ) bis zum Tag des möglichen Rückkaufs entwickeln kann.

2. Zusätzliche Offenlegungspflichten:
   a) Darstellung von potentiellen Interessenkonflikten der Gründeraktionäre, gegebenenfalls der Sponsoren sowie des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie angemessene Massnahmen zu deren Vermeidung oder Mitigierung.
   b) Wesentliche Bedingungen der Treuhandverträge und für die Nutzung des Emissionserlöses.
   c) Informationen zum De-SPAC: Informationen zum Zielmarkt sowie zum Prozess des De-SPAC.
   d) Detaillierte Informationen über die Gründer, Mitglieder des Verwaltungsrats sowie des Managements und deren Track Record.
   e) Darstellung der Rolle der federführenden Banken und potentielle Interessenkonflikte.
   f) Darstellung der Lock-up Vereinbarungen der Gründeraktionäre, Sponsoren sowie der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der SPAC.
   g) Darstellung allfälliger Lock-up Vereinbarungen weiterer Parteien.
   h) Darstellung der privilegierten Behandlung der IPO-Aktien gegenüber allen anderen Aktienkategorien im Hinblick auf die Liquidation der SPAC.

III Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung im Hinblick auf den De-SPAC

Art. 5 Erstellung und Veröffentlichung eines Informationsdokuments

[1] Die SPAC muss im Hinblick auf die Abstimmung über den De-SPAC ein Informationsdokument (Aktionärsinformation) erstellen und veröffentlichen.

[2] Eine unabhängige Stelle, namentlich eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, überprüft die Angemessenheit des Angebots, insbesondere auch in Bezug auf den festgelegten Wert des Akquisitionsobjekts, und erstellt dazu einen Bericht. Die SPAC muss diesen Bericht im Informationsdokument veröffentlichen.

[3] Die unabhängige Stelle muss vom SPAC, dem Akquisitionsobjekt und den mit diesen in gemeinsamer Absprache handelnden Personen unabhängig sein.

[4] Das Informationsdokument muss folgende Angaben enthalten:

1. Informationen zum Akquisitionsobjekt:
   a) Beschreibung des Akquisitionsobjektes und seines Geschäfts:
      i. Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf das Akquisitionsobjekt und seine Branche;
      ii. Beschreibung der aktuellen Haupttätigkeitsbereiche unter Angabe der wichtigsten vertriebenen Erzeugnisse und erbrachten Dienstleistungen;
      iii. Angaben über die Geschäftsaussichten mit dem Hinweis darauf, dass diese mit Ungewissheit behaftet sind;
      iv. Angaben über hängige oder drohende Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren, soweit diese von wesentlicher Bedeutung für die Vermögens- oder Ertragslage des Akquisitionsobjektes sind.
   b) Finanzielle Informationen, welche für den Entscheid über den De-SPAC in Bezug auf das Akquisitionsobjekt relevant sind, insbesondere:
      i. Die beiden letzten Geschäftsberichte mit den für die letzten drei Geschäftsjahre geprüften Jahresabschlüssen gemäss dem Rechnungslegungsstandard des Akquisitionsobjektes oder gleichwertige Informationen;
      ii. Beschreibung (bezogen auf das letzte Geschäftsjahr des Akquisitionsobjektes) der wesentlichen Unterschiede zwischen dem Rechnungslegungsstandard des Akquisitionsobjektes und demjenigen des Emittenten, falls das Akquisitionsobjekt nicht nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard bilanziert;
      iii. Beschreibung der wesentlichen finanziellen Effekte aus dem beabsichtigten De-SPAC, etwa Erfassung von Goodwill, Erfassung von separat identifizierbaren immateriellen Werten (z.B. Marken, Patente, Kundenbeziehungen, etc.), Transaktionskosten;
   c) Weitere finanzielle Informationen, sofern diese nicht aus dem Jahresabschluss des Akquisitionsobjektes ersichtlich sind:
      i. Aufschlüsselung der Nettoumsatzerlöse nach Geschäftsfeldern (Produkte- oder Dienstleistungsbereiche, gegebenenfalls Aufteilung nach geografischen Märkten); auf die Gliederung kann verzichtet werden, falls diese für die Beurteilung der massgebenden Nettoumsatzerlöse unwesentlich ist;
      ii. Ausgaben für Forschung und Entwicklung;
      iii. Angaben zu Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten;

d) Informationen zur Corporate Governance und zu Leitungsorganen nach dem De-SPAC:
   i. Sofern der Emittent nach dem De-SPAC Teil eines Konzerns sein wird, Darstellung der operativen Konzernstruktur;
   ii. Angaben zu Mitgliedern des Verwaltungsrats (VR) und der Geschäftsleitung (GL), einschliesslich weiterer Tätigkeiten und Interessenbindungen;
   iii. Personelle Zusammensetzung der VR-Ausschüsse, deren Aufgaben und Kompetenzen;
   iv. Grundlagen und Elemente der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme;
   v. Beschreibung sämtlicher statutarischer Regeln in Bezug auf Mitwirkungsrechte von Aktionären, die nicht vom Gesetz geregelt sind oder sofern sie von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen; und
   vi. Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen: Statutarische Regeln betreffend Opting out (Art. 125 Abs. 3 und Abs. 4 FinfraG) bzw. Opting up (Art. 135 Abs. 1 FinfraG) unter Angabe des prozentualen Grenzwerts sowie Inhalt von Kontrollwechselklauseln in Vereinbarungen und Plänen zugunsten der Mitglieder des VR oder der GL.

e) Bestätigung, dass die SPAC vom Akquisitionsobjekt weder direkt noch indirekt nicht-öffentliche Informationen erhalten hat, die den Entscheid der Investoren massgeblich beeinflussen könnten und welche nicht offengelegt sind. Blosse Perspektiven und Prognosen gelten nicht als solche Informationen.

2. Informationen zum De-SPAC
   a) Beschreibung der Transaktion, einschliesslich:
      i. Begründung für und Risiken der Transaktion;
      ii. Interessen des VR und der GL bei der Evaluierung des Akquisitionsobjektes;
      iii. potentielle Interessenkonflikte, insbesondere im Zusammenhang mit Lock-up Gruppen;
      iv. Darstellung des Verwässerungseffekts eines Publikumsaktionärs durch den De-SPAC.

   b) Beschreibung des Rückkaufsangebots, einschliesslich Angabe des erwarteten proportionalen Anteils am Saldo des Treuhandkontos pro Aktie;
   c) Wesentliche Bedingungen des Vollzugs sowie für die Kündigung der Transaktionsvereinbarung;
   d) Beschreibung der Finanzierung der Transaktion;
   e) Beschreibung der Rolle der involvierten Banken (inkl. allfällige zusätzliche Dienstleistungen und potentielle Interessenkonflikte).

[5] Die Veröffentlichung des Informationsdokuments ist so vorzunehmen, dass sie im Einklang mit den Vorschriften zur Ad hoc-Publizität erfolgt (Art. 53 KR).

[6] Ein Nachtrag zum Informationsdokument ist zu erstellen und zu publizieren, wenn zwischen Veröffentlichung des Informationsdokuments und der Abstimmung über die Genehmigung des De-SPAC neue Tatsachen eintreten oder festgestellt werden und diese den Entscheid der Investoren wesentlich beeinflussen könnten.

IV Schlussbestimmungen

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 6. Dezember 2021 in Kraft.